

Zum Ende des Jahres 2019 ist Herr Rechtsanwalt *Udo Eversloh* nach langen Jahren als Ressortleiter des Bereichs Steuerrecht in der Zeitschrift „Betriebs-Berater“ sowie als Schriftleiter der Zeitschrift „Der Steuerberater“ aus Altersgründen in den Ruhestand getreten. Wir blicken auf eine lange und fruchtbare Zusammenarbeit zurück. Herr Rechtsanwalt und Steuerberater Prof. Dr. *Michael Stahlschmidt* verstärkt bereits seit dem 1. September 2019 die Redaktionen unserer Zeitschriften „Betriebs-Berater“ und „Der Steuerberater“. Zum 1. Januar 2020 hat er die Leitung des Ressorts Steuerrecht im Betriebs-Berater sowie die Schriftleitung des „Steuerberaters“ übernommen. *Michael Stahlschmidt* blickt auf ein an Erfahrungen reiches und spannendes bisheriges Berufsleben zurück. Nach Stationen beim Bundesgrenzschutz, einem Verkehrsunternehmen sowie der Finanzverwaltung nahm er ein Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Marburg und Gießen auf. Nach der ersten juristischen Staatsprüfung absolvierte *Stahlschmidt* das Referendariat am Landgericht Arnberg und legte die zweite juristische Staatsprüfung ab. Es folgte die Promotion zum Dr. jur. an der Justus-Liebig-Universität Gießen mit dem Thema „Umweltsteuern und Umweltabgaben in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland“, die von Prof. Dr. *Friedrich von Zezschwitz*, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht, betreut wurde. Herr *Stahlschmidt* ist Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Hochschullehrer an der Fachhochschule der Wirtschaft Paderborn (FHDW). Zudem ist er Fachanwalt für Steuerrecht, für Insolvenzrecht und für Medizinrecht sowie Master of Business Administration (MBA), Magister Legum (LL.M.), Magister Rerum Fiscalium (M.R.F.) und Master of Laws (LL.M.). Seine Forschungs- und Beratungsschwerpunkte sind Bilanzierung nach HGB, Steuerrecht und International Financial Reporting Standards (IFRS), Steuerrecht national und international sowie Insolvenz- und Gesellschaftsrecht. Dem Betriebs-Berater ist *Michael Stahlschmidt* seit Jahren verbunden, z.B. mit dem Beitrag „Die Neuregelung der Freistellung des Existenzminimums von Kindern durch das Gesetz zur Familienförderung“ (BB 2000, 1327 ff.) und „Die Gewerbesteuerpflicht des Insolvenzverwalters“ (BB 2002, 1727 ff.). Ich begrüße – auch im Namen der gesamten Redaktion – Herrn Kollegen *Stahlschmidt* in seinen neuen Funktionen sehr herzlich und freue mich auf eine weiter gute, konstruktive, harmonische und hoffentlich lange Zusammenarbeit.



Prof. Dr. Jens M.
Schmittmann,
Chefredakteur



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit – Einkünfte des Insolvenzschuldners aus einer (treuhänderischen) Beteiligung an einer Personengesellschaft

1. Im Falle der Beteiligung des Insolvenzschuldners an einer Personengesellschaft ist es zur Begründung von Masseverbindlichkeiten ausreichend, wenn die Beteiligung im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehörte und die Einkünfte hieraus nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erzielt wurden.
2. Diese Rechtsgrundsätze gelten im Falle einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung des Insolvenzschuldners an einer Personengesellschaft entsprechend, wenn die auf die Treuhand-Gesellschafter entfallenden Gewinnanteile an der Personengesellschaft auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiterhin steuerrechtlich dem Insolvenzschuldner als Mitunternehmer zuzurechnen sind.
3. Werden in einem bestandskräftigen Feststellungsbescheid die Gewinnanteile der Treuhand-Gesellschafter trotz des Insolvenzverfahrens weiterhin dem Insolvenzschuldner als Mitunternehmer steuerlich zugerechnet, so ist aufgrund der Bindungswirkung dieses Grundlagenbescheids für das Einkommensteuerverfahren vom Fortbestand des Treuhandverhältnisses auszugehen.
4. Die Bindungswirkung der für die Personengesellschaft und die Treuhand ergangenen Feststellungsbescheide erstreckt sich nicht auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 55 Abs. 1

InsO, die daher im Einkommensteuerverfahren eigenständig zu prüfen sind.

BFH, Urteil vom 10.7.2019 – X R 31/16

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-21-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nachträgliche Aufhebung eines Durchsuchungsbeschlusses führt zur Rechtswidrigkeit einer bei der Durchsuchung getätigten Sachpfändung

1. Eine in unmittelbarer Nähe zur eigentlichen Wohnung gelegene, privat genutzte Garage fällt unter den Begriff der „Wohnung“ i. S. des § 287 Abs. 4 Satz 1 AO.
2. Für die gewaltsame Öffnung und für das Durchsuchen einer derartigen Garage mit dem Ziel, pfändbare Gegenstände aufzufinden, ist eine richterliche Anordnung erforderlich, wenn weder die Einwilligung des Vollstreckungsschuldners noch Gefahr im Verzug vorliegen (§ 287 Abs. 4 AO).
3. Wird der Durchsuchungsbeschluss aufgehoben, wird eine bereits durchgeführte Durchsuchung mit allen dabei vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen rechtswidrig.
4. Dem FG ist es verwehrt, die Entscheidung des LG, mit dem dieses den Durchsuchungsbeschluss aufgehoben hat, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.
5. Die bloße Erneuerung von Pfandsiegelmarken ist ebenso wie das Mitnehmen der Schlüssel und der Fahrzeugpapiere eines gepfändeten Fahrzeugs keine (erneute) Pfändung.

BFH, Urteil vom 15.10.2019 – VII R 6/18

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-21-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Münster: Einkommensteuer – Unter welchen Voraussetzungen entfällt die Zuflussfiktion für Mietzahlungen einer GmbH an ihren beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zum Fälligkeitszeitpunkt wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin?

1. Einnahmen sind nach § 11 Abs. 1 S. 1 EStG innerhalb eines Kalenderjahres bezogen, wenn sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.
2. Bei beherrschenden Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft richtet sich der Zufluss dagegen nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit, weil sie dann bereits über die geschuldete Vergütung verfügen können.
3. Dies wiederum gilt nicht, wenn die GmbH zahlungsfähig ist.
4. Das Tatbestandsmerkmal Zahlungsunfähigkeit folgt bei dieser Betrachtung nicht § 17 InsO, sondern dem „engeren“ Zahlungsunfähigkeitsbegriff des BFH.
5. Die Nichterfüllung einer fälligen Forderung trotz rechtlicher Zugriffsmöglichkeit bzw. die Hinnahme der Nichterfüllung trotz entsprechender Anweisungsmöglichkeit stellt grundsätzlich eine Verfügung über diese Forderung dar. Zu verneinen ist eine solche Verfügung nur dann ausnahmsweise, wenn sie entweder faktisch unmöglich oder rechtlich nicht zulässig ist.

FG Münster, Urteil vom 4.9.2019 –

4 K 1538/16 E, G

(Leitsätze der Redaktion)